



Mandanten-Info 03/2020

Coronavirus und steuerliche Maßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit den Folgen des Coronavirus haben wir Sie in den letzten Tagen bereits über arbeitsrechtliche Aspekte (<https://www.kopawp.de/corona-virus-und-arbeitsrecht>) und die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld (KUG) informiert (<https://www.kopawp.de/kurzarbeit-in-zeiten-von-corona>).

Zwischenzeitlich hat auch das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder reagiert und steuerliche Erleichterungen auf den Weg gebracht, die wir Ihnen nachfolgend kurz darstellen wollen.

Zudem hat das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen noch ergänzende Maßnahmen für die NRW-Wirtschaft ergriffen.

Wenn Sie mit Ihrem Unternehmen von den Folgen des Coronavirus betroffen sind, stehen wir Ihnen gerne unterstützend zur Verfügung und helfen Ihnen bei der Antragstellung der verschiedenen Hilfen. Für weitere Informationen rund um diese Themen und/oder das Thema Kurzarbeitergeld wenden Sie sich unkompliziert an die Ihnen bekannten Mitarbeiter bei uns.

Beste Grüße & bleiben Sie gesund

Ihr Team von Korthäuer & Partner



Zusammengefasst sehen die steuerlichen Maßnahmen Folgendes vor:

1. **Zinslose Stundungsmöglichkeiten**

Die nachweislich und unmittelbar betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse **Anträge auf zinslose Stundung** der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern beantragen.

Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen

2. **Anpassungsanträge für Vorauszahlungen**

Die nachweislich und unmittelbar betroffenen Steuerpflichtigen können **Anträge auf Anpassung der Steuervorauszahlungen** (Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer) sowie für die Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-vorauszahlungen stellen.

3. **Antragsverfahren**

Für die vorgenannten Anträge steht ein stark vereinfachtes Antragsformular der Finanzverwaltung NRW zur Verfügung.

4. **Anpassung der Sondervorauszahlungen bei der Umsatzsteuer**

Die Finanzämter in Nordrhein-Westfalen setzen außerdem auf Antrag die **Sondervorauszahlungen** für Dauerfristverlängerungen bei der **Umsatzsteuer** für krisenbetroffene Unternehmen bis auf Null fest.

5. **Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen**

Für nachweislich und unmittelbar betroffene Steuerpflichtige soll bis zum 31. Dezember 2020 von **Vollstreckungsmaßnahmen** bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern im Sinne der Nr. 1 abgesehen werden. In diesen Fällen sind die im Zeitraum ab Veröffentlichung dieses Schreibens bis zum 31. Dezember 2020 entstandenen **Säumniszuschläge** zu erlassen.

6. Steuererleichterungsmaßnahmen nach dem 31. Dezember 2020

Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind besonders zu begründen.

Quellen:

- Schreiben des Bundesministerium für Finanzen vom 19. März 2020 (IV A 3 - S 0336/19/10007 :002) zu steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus
- Gleichlautende Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. März 2020 zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus
- Schreiben des Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen vom 19. März 2020 „Rettungsschirm für die NRW-Wirtschaft“